

Statuten der Schweizerische Gesellschaft für Radiologie

Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Diese gelten in gleichen Massen für Ärztinnen und Ärzte. Wir bitten die Mitglieder um Verständnis.

I. Die Gesellschaft

II. Mitglieder, Rechte und Pflichten

III. Information der Mitglieder

IV. Die Mitgliederversammlung

V. Der geschäftsführende Vorstand

VI. Der erweiterte Vorstand und die Ressorts

VII. Die Arbeitsgruppen

VIII. Das Sekretariat

IX. Finanzen, Rechnungsrevisoren

X. Der Ehrenrat

XI. Ernennungen und Ehrungen

XII. Der Jahreskongress und der offizielle Weiter-und Fortbildungskurs

XIII. Assoziierte Gesellschaften

XIV. Schlussbestimmungen

I. Die Gesellschaft

Art. 1

Name

1. Die Schweizerische Gesellschaft für Radiologie (SGR-SSR, nachfolgend «die Gesellschaft» genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzes.
2. Sie stützt sich auf die vorliegenden Statuten.

Art. 2

Sitz,

1. Der Sitz wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Art. 3

Zweck

1. Die Gesellschaft vereinigt Ärzte und Wissenschaftler, welche sich mit den radiologischen bildgebenden Verfahren mittels Röntgenstrahlen, Ultraschall, Magnetresonanz und anderer Methoden zum Zwecke der morphologischen und funktionellen Diagnostik und der bildgesteuerten Intervention sowie mit deren medizinischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen befassen.
2. Die Gesellschaft vertritt gegenüber Behörden, der FMH und anderen externen Instanzen den Facharzttitel Radiologie sowie die dazugehörigen Schwerpunkte, deren Definition sich aus dem Weiterbildungsprogramm ergibt.

Art. 4

Ziele

Die Ziele der Gesellschaft sind:

1. Förderung der in Art. 3 genannten Zwecke im Hinblick auf deren optimale klinische Anwendung.
2. Förderung der Weiter- und Fortbildung ihrer Mitglieder sowie der übrigen in der Schweiz tätigen Fachärzte für Radiologie.
3. Förderung des beruflichen Gedankenaustauschs unter den Mitgliedern der verschiedenen Landesteile und freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Mitgliedern.
4. Vertretung der standespolitischen Anliegen und Interessen der einzelnen Mitglieder, der Gesellschaft und der gesamten Fachdisziplin gegenüber Behörden, anderen Fachgesellschaften und Dritten.
5. Zusammenarbeit mit den eidgenössischen und kantonalen Standesorganisationen, gegebenenfalls Einsitz in deren Gremien.
6. Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des radiologischen Nachwuchses in der Schweiz.
7. Förderung der Subspezialitäten der Radiologie.
8. Förderung von Kontakten auf dem Gebiet der Radiologie in Europa und in anderen Ländern.
9. Beachtung der medizinischen Ethik und Deontologie.
10. Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen radiologischen Gesellschaften, gegebenenfalls Einsitz in deren Gremien.
11. Zusammenarbeit mit Fachgesellschaften für benachbarte medizinische Disziplinen und Grundlagenfächer der Radiologie.

12. Förderung der Ausbildung, Weiter- und Fortbildung der Fachleute in medizinisch-technischer Radiologie (MTRA).

Art. 5

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren
4. Der Kongresspräsident

II. Mitglieder, Rechte und Pflichten

Art. 6

Mitgliederkategorien

Die Gesellschaft setzt sich zusammen aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Ausserordentlichen Mitgliedern
3. Seniorsmitgliedern
4. Honorary Corresponding Members
5. Ehrenmitgliedern
6. Juniormitgliedern

Art. 7

Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können werden:

1. In der Schweiz tätige Ärzte mit Facharztstitel Radiologie.
2. In der Schweiz tätige Ärzte mit äquivalenter, vom Vorstand der Gesellschaft anerkannter Weiterbildung.

Art. 8

Ausserordentliche Mitglieder

Ausserordentliche Mitglieder können werden:

1. Wissenschaftler mit Aktivität in einem der Radiologie verwandten Fachgebiet
2. Im Ausland tätige Fachärzte für Radiologie
3. Ordentliche Mitglieder, die einen Auslandsaufenthalt von mind. 1 Jahr absolvieren, auf Antrag
4. Ärzte anderer Fachdisziplinen
5. Ärzte ohne Facharztstitel bzw. ohne anerkannte Weiterbildung in Radiologie
6. Fachleute für medizinisch-technische Radiologie (MTRA)
7. Vertreter der Industrie

Art. 9

Seniormitglieder

Mitglieder im Ruhestand können Seniormitglieder werden.

Art. 10

Honorary Corresponding Members und Ehrenmitglieder

Honorary Corresponding Members und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes ernannt (s. Art. 55 und 56)

Art. 11

Juniormitglieder

1. Juniormitglied können Assistenzärzte werden für die Zeit ihrer Weiterbildung zum Facharzt für Radiologie.
2. Ihre Mitgliedschaft erlischt mit Erlangung des Facharzt-Titels oder mit Abbruch der Weiterbildung.

Art. 12

Aufnahmeverfahren

1. Beitrittsgesuche sind an das Sekretariat zu Händen des Vorstandes zu richten.
2. Dieser prüft die Gesuche gemäss internen Regeln und stellt Antrag an die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet mit 2/3 Mehr in offener Abstimmung.
3. Ablehnende Entscheide der Mitgliederversammlung müssen nicht begründet werden.

Art. 13

Änderung der Mitgliedschaft

Generelles

1. Anträge auf Änderung des Mitgliederstatus sind an das Sekretariat zu richten. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Anträge unter Vorbehalt von Art. 28 Abs. 5.
2. Änderungen des Mitgliederstatus treten ab sofort in Kraft, der Mitgliederbeitrag für das aktuelle Vereinsjahr bleibt unverändert.
3. Mitglieder, welche in den Ruhestand treten, können den Antrag auf Seniormitgliedschaft stellen.
4. Mitglieder, welche die Bedingungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, verlieren diese.

Juniormitglieder

5. Die Juniormitgliedschaft endet mit dem Abschluss der Weiterbildung bzw. der Erlangung des Facharztstitels Radiologie und wird in die ordentliche Mitgliedschaft überführt oder sie erlischt mit dem Abbruch der Weiterbildung.

Art. 14

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austrittsgesuche sind dem Sekretariat schriftlich vor dem 30. September einzureichen, um auf Jahresende wirksam zu werden. Das austretende Mitglied hat in jedem Fall den Beitrag für das laufende Jahr zu bezahlen.
2. Das Nichtbeachten einer zweiten Mahnung der Kassiers, welche als Einschreiben zuzustellen ist, wird als Demission betrachtet.

Art. 15

Sanktionen und Ausschluss

1. Bei schwerwiegender Zuwiderhandlung gegen die Interessen der Gesellschaft, deren Statuten oder Reglemente kann der Ehrenrat selbst oder auf Vorschlag durch den geschäftsführenden Vorstand der Mitgliederversammlung Sanktionen oder den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen.
2. Der Antrag auf Sanktionen oder Ausschluss wird ohne Namensnennung traktandiert.
3. Zu Sanktionen oder zum Ausschluss eines Mitgliedes sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen notwendig. Die Gesellschaft ist nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet (Art. 72 ZGB).

Art. 16

Verfahren und rechtliches Gehör

Jedes mit Ausschluss oder Sanktionen bedrohte Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Art. 17

Eintrittsgebühr

Mit ihrer Aufnahme in die Gesellschaft entrichten die Mitglieder eine Eintrittsgebühr in der Höhe der Hälfte ihres ersten Jahresbeitrages.

Art. 18

Jahresbeitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird jedes Jahr an der Mitglieder-Jahresversammlung festgesetzt.
2. In der Regel entrichten ordentliche Mitglieder den vollen Beitrag, ausserordentliche Mitglieder den auf 2/3, Seniormitglieder und Juniormitglieder den auf 1/3 reduzierten Beitrag.
3. Der Jahresbeitrag wird unabhängig vom Eintrittsdatum in die Gesellschaft immer für das ganze Geschäftsjahr geschuldet.
4. Honorary Corresponding Members und Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 19

Wechsel der Mitgliedschaft

Beim Wechsel der Mitgliedschaft wird keine Gebühr erhoben.

Art. 20

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. wenn die in Art. 7, 8 und 9 erwähnten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind
2. durch Demission
3. Tod

4. oder Ausschluss.

Art. 21

Allgemeine Rechte

1. Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt und dürfen sich zu Wort melden.
2. Bei Anliegen die eigenen Person betreffend tritt das Mitglied in den Ausstand.

Art. 22

Stimmrecht

1. Das Stimmrecht an der Mitgliederversammlung haben: Juniormitglieder, ordentliche Mitglieder und ehemals ordentliche Mitglieder. Überdies steht den ordentlichen Mitgliedern die Entscheidung in berufspolitischen Angelegenheiten, namentlich auf dem Gebiet der Weiterbildung, zu.
2. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 23

Wählbarkeit

1. Wählbar in Organe der Gesellschaft sind Mitglieder der SGR-SSR, welche über einen entsprechenden Facharztstitel verfügen.
2. Ausnahme bildet das Ressort Juniormitglieder, welches durch Juniormitglieder besetzt wird.

Art. 24

Schulden

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre verfallenen Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.

Art. 25

Pflichten

1. Alle Mitglieder erhalten die Statuten sowie die Reglemente und verpflichten sich, Gesellschaftsstatuten und deren interne Reglemente sowie Beschlüsse und Empfehlungen der Gesellschaft anzuerkennen und zu befolgen.
2. Das Mitglied ist zur Teilnahme an den Veranstaltungen der Gesellschaft angehalten und verpflichtet sich zur Förderung der Gesellschaft und zur ständigen Fortbildung gemäss der Fortbildungsordnung der FMH, dem Fortbildungsprogramm für den Facharztstitel Radiologie bzw. die radiologischen Schwerpunkte, und den dafür vorgesehenen Ausführungsbestimmungen der SGR-SSR .

Art. 26

Gesellschaftsinteressen

1. Bei Fragen, welche die Gesellschaftsinteressen betreffen, müssen Mitglieder, bevor sie sich gegenüber Dritten, den Medien oder der Öffentlichkeit äussern, die Meinung des Vorstandes einholen.
2. Sie präzisieren, falls sie aufgefordert werden, dass es sich um eine persönliche Meinungsäusserung handelt, es sei denn, sie hätten ein entsprechendes Mandat der Gesellschaft übernommen.
3. Die Mitglieder wenden sich nicht an Kommissionen oder Delegierte, sondern direkt an den geschäftsführenden Vorstand.

III. Information der Mitglieder

Art. 27

Publikationen

1. Die Gesellschaft verfügt über zwei eigene, offizielle Mitteilungsorgane: Das Bulletin SGR-SSR und die Homepage.
2. Der geschäftsführende Vorstand und die Leiter der Ressorts informieren die Mitglieder periodisch über diese beiden Organe.
3. Für das Bulletin verantwortlich zeichnet der Redaktor, für die Homepage der Webmaster.
4. Redaktor und Webmaster werden vom geschäftsführenden Vorstand ernannt und sind ihm direkt unterstellt.
5. Der Redaktor und der Webmaster handeln selbständig und publizieren alle offiziellen Mitteilungen der Gesellschaft sowie alle Informationen, welche für die Gesellschaftsmitglieder von Interesse sind.

IV. Die Mitgliederversammlung

Art. 28

Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Über folgende Geschäfte kann nur die Mitgliederversammlung beschliessen, sofern diese ordnungsgemäss traktandiert wurden:

1. Statutenrevisionen
2. Revision des Weiterbildungsprogrammes (z. H. der zuständigen Behörden)
3. Revision des Fortbildungsprogrammes
4. Festlegung der Jahresbeiträge und des Richtbudgets
5. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und des Ehrenrates, Ernennung von Honorary Corresponding Members und Ehrenmitgliedern.
6. Vereinbarungen mit der Verbindung der Schweizer Ärzte (FMH) oder anderen Vereinigungen
7. Verabschiedung der Statuten assoziierter Gesellschaften
8. Sanktionen und Ausschluss
9. Wahl des Kongresspräsidenten

Art. 29

Beschlussverfahren

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern das einfache Stimmenmehr, mit Ausnahme der Beschlüsse, für die gemäss Statuten oder Gesetz eine qualifizierte Stimmenmehrheit nötig ist (s. Art. 15, 30, 31, 55, 56, 72).
2. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 30

Änderung der Statuten

1. Ein Antrag zur Änderung der Statuten kann erfolgen durch den geschäftsführenden Vorstand der Gesellschaft oder durch mindestens 12 ordentliche Mitglieder.
2. Im letztgenannten Fall muss der vorgeschlagene neue Wortlaut der Statuten dem Generalsekretär bis spätestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung übermittelt werden.

3. Der vollständige Änderungsantrag ist den Mitgliedern zusammen mit einer Stellungnahme des Vorstandes und der Traktandenliste der Mitgliederversammlung zuzustellen.
4. Der Entscheid über die Statutenänderung steht einzig der Mitgliederversammlung zu und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmenden.

Art. 31

Änderung des Weiterbildungsprogramms, des Fortbildungsprogramms und der Reglemente für den Jubiläumspreis und Stipendienfonds.

Hierfür gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Änderungen der Statuten (Art. 30).

Art. 32

Tagesordnung

1. Die Traktandenliste der Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
2. Ein Anliegen, welches von mindestens zwölf ordentlichen Mitgliedern eingereicht wird, muss traktandiert werden und dazu dem Generalsekretär spätestens 3 Monate vor der Mitglieder-Jahresversammlung schriftlich übermittelt sein.

Art. 33

Mitglieder-Jahresversammlung

1. Die Mitglieder-Jahresversammlung findet jährlich am Jahreskongress statt.
2. Die Einberufung der Mitglieder-Jahresversammlung erfolgt mit Rundschreiben des Generalsekretärs bis spätestens einen Monat vor der Versammlung unter Beilage von Traktandenliste und Budget.
3. Zutrittsberechtigt sind ausschliesslich Mitglieder der Gesellschaft und vom geschäftsführenden Vorstand dazu Eingeladene.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten der Gesellschaft, in seiner Abwesenheit vom Past-Präsidenten oder vom designierten Präsidenten geführt.
5. Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung verpflichtet.
6. Die Mitgliederversammlung muss ohne Unterbruch zu Ende geführt werden.
7. Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

Art. 34

Geschäfte der Mitglieder-Jahresversammlung

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitglieder-Jahresversammlung
2. Aufnahme neuer Mitglieder
3. Berichte des Präsidenten, des Kassiers und der Rechnungsrevisoren sowie über Jubiläums- und Stipendienfonds
4. Dechargeerteilung
5. Genehmigung des Richtbudgets
6. Festsetzung des Jahresbeitrages
7. Wahlen

8. Geschäfte, die vom geschäftsführenden Vorstand oder auf Verlangen von Gesellschaftsmitgliedern (Art. 32, Abs. 2) statutengemäss traktandiert wurden
9. Ernennung von Honorary Corresponding Members und Ehrenmitgliedern

Art. 35

Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge in die verschiedenen Organe der Gesellschaft müssen namentlich in der Traktandenliste aufgeführt werden.
2. Wahlvorschläge erfolgen durch den geschäftsführenden Vorstand oder mindestens 20 Gesellschaftsmitglieder (ordentliche, ehemals ordentliche und Juniormitglieder, unter Berücksichtigung von Art. 22).
3. Im letztgenannten Fall müssen die Wahlvorschläge dem Generalsekretär spätestens 3 Monate vor der Mitglieder-Jahresversammlung eingereicht werden.

Art. 36

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.
2. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter schriftlicher Angabe der von ihnen gewünschten Anliegen verlangen.
3. Der Vorstand muss in diesem Fall die ausserordentliche Mitgliederversammlung innert 2 Monaten einberufen (mit Ausnahme der Betreibungsferien).
4. Die Traktandenliste muss einen Monat vorher versandt werden.

Art. 37

Urabstimmung

1. Für unaufschiebbare Angelegenheiten kann der geschäftsführende Vorstand die Meinung der Mitglieder mittels einer schriftlichen Urabstimmung einholen.
2. Die Urabstimmung wird durch den Generalsekretär organisiert.
3. Der letzte Termin für die Rücksendung des Antwortcouverts muss angegeben werden, dabei beträgt die Dauer der möglichen Stimmabgabe mindestens 2 Wochen.
4. Die Öffnung der Stimmcouverts erfolgt in Anwesenheit von 2 Vorstandsmitgliedern.
5. Das Resultat der Urabstimmung wird innert 4 Wochen allen stimmberechtigten Mitgliedern zugestellt. Die Stimmzettel werden 2 Jahre aufbewahrt.
6. Das Resultat einer Urabstimmung ist nur bei einer Stimmbeteiligung von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bindend.
7. Führt die Urabstimmung wegen Stimmenthaltungen zu keinem Resultat, muss das gleiche Traktandum der nächsten ordentlichen oder einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unterbreitet werden.
8. Entscheide, die durch eine Urabstimmung zustande kommen, sind im Protokoll der nächsten Mitgliederversammlung festzuhalten.

V. Der geschäftsführende Vorstand

Art. 38

Funktion, Zusammensetzung und Kompetenzen

1. Der geschäftsführende Vorstand ist die Exekutive der Gesellschaft.
2. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Past-Präsidenten, dem designierten Präsidenten, dem Generalsekretär, dem Kassier und mindestens zwei Beisitzern.
3. Dem Vorstand sollen in der Regel ein Universitätslehrer, ein Spitalchefarzt und ein in freier Praxis niedergelassener Facharzt für Radiologie angehören.
4. Der geschäftsführende Vorstand führt alle Geschäfte der Gesellschaft gemäss Statuten und Gesetz und vertritt sie auch im Falle eines Rechtsstreites.
5. Er organisiert die Mitgliederversammlung und ergreift alle Massnahmen zum Erreichen der Gesellschaftsziele gemäss Art. 4 dieser Statuten.
6. Er bezeichnet wichtige Geschäftsbereiche als Ressorts und benennt deren Leiter.
7. Er verfolgt die Arbeit der Ressorts einschliesslich der Kommissionen, der assoziierten Gesellschaften sowie aller Arbeitsgruppen, zu deren Sitzungen und Verhandlungen er freien Zugang hat.
8. Er pflegt den regelmässigen Kontakt mit den assoziierten Gesellschaften (Kap. XIII).
9. Er bezeichnet die offiziellen Delegierten der Gesellschaft in nationale und internationale Gremien.
10. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 39

Präsident, Past-Präsident, designierter Präsident

1. Der Präsident koordiniert alle Geschäfte der Gesellschaft und leitet die Sitzungen des Vorstands.
2. Der Präsident wird zwei Jahre vor seinem Amtsantritt als designierter Präsident gewählt und fungiert nach seiner Amtsperiode während zwei weiteren Jahren als Past-Präsident.
3. Der Präsident kann in allen Geschäften durch den Past-Präsidenten oder den designierten Präsidenten vertreten werden.

Art. 40

Generalsekretär

1. Der Generalsekretär bereitet im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes die Mitglieder-Jahresversammlungen, allfällige ausserordentliche Mitgliederversammlungen und Urabstimmungen vor.
2. Er organisiert zusammen mit dem Präsidenten die Vorstandssitzungen.
3. Er veranlasst Verfassung und Versand der Traktandenlisten für die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen; er besorgt die entsprechenden Einladungen, die allgemeine Gesellschaftskorrespondenz, die Ankündigung von Verhandlungen und Tagungen.
4. Er informiert die Mitglieder über alle Geschäfte von allgemeinem Interesse.
5. Er ist verantwortlich für die administrativen Arbeiten des Sekretariats und archiviert die Akten des geschäftsführenden Vorstandes.

Art. 41

Kassier

1. Nach Abhalten der Mitglieder-Jahresversammlung erhebt der Kassier die jährlichen Beiträge der Gesellschaftsmitglieder.
2. Er verwaltet das Gesellschaftsvermögen und alle Einkünfte.
3. Er erstellt bei einer Kassaübergabe im Verlaufe eines Geschäftsjahres eine Zwischenabrechnung auf das Datum der Übergabe.
4. Das Finanzjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

5. Der Kassier erarbeitet jedes Jahr bis spätestens 2 Monate vor der Mitglieder-Jahresversammlung ein Richtbudget.
6. Dieses Richtbudget muss, nach eventuellen Änderungen durch den geschäftsführenden Vorstand der Gesellschaft, zusammen mit der Abrechnung des verflossenen Finanzjahres allen Mitgliedern als Beilage zur Traktandenliste der Mitglieder-Jahresversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.
7. Nicht budgetierte Ausgaben müssen vom geschäftsführenden Vorstand bewilligt werden.

Art. 42

Entschädigungen

1. Die Tätigkeit im geschäftsführenden Vorstand ist ehrenamtlich.
2. Spesen und Unkosten werden durch den Kassier auf Ende des Geschäftsjahres vergütet.

Art. 43

Wahl, Ersatz

1. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands findet an der Mitglieder-Jahresversammlung statt (Art. 35).
2. Nur ordentliche und ehemals ordentliche Mitglieder der Gesellschaft können in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.
3. Die Wahl des Präsidenten erfolgt 2 Jahre vor seinem Amtsantritt. Die gesamte Amtsdauer beträgt 2 Jahre als designierter Präsident, 2 Jahre als Präsident und 2 Jahre als Past-Präsident (Art. 39). Beim Amtsantritt muss der Präsident mindestens 10 Jahre ordentliches Mitglied der Gesellschaft gewesen sein.
4. Der Generalsekretär und der Kassier werden für vier Jahre gewählt und sind in ihrer Funktion zweimal wiederwählbar. Sie sollten in einem Jahr gewählt oder bestätigt werden, in welchem keine andere Vorstandserneuerung stattfindet. Im Falle einer Wahl als designierter Präsident kann von dieser Regel abgewichen werden.
5. Die Beisitzer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt
6. Die Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstandes wird durch den Generalsekretär umgehend der Standesorganisation und den Gesundheitsbehörden mitgeteilt.
7. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode ergänzt sich der geschäftsführende Vorstand bis zur Bestätigung durch die nächste Mitglieder-Jahresversammlung selbst.

Art. 44

Vorstandssitzungen

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands verpflichten sich mit ihrer Wahl zur regelmässigen Teilnahme an den Vorstandssitzungen. Entschuldigungen aus zwingenden Gründen sind an den Generalsekretär zu richten.
2. Die Daten der Vorstandssitzungen werden zu Beginn des Jahres allen Mitgliedern mitgeteilt. Änderungen aus zwingenden Gründen sind vorbehalten.
3. Die Traktanden der Vorstandssitzungen werden an den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand versandt.
4. Jedes Gesellschaftsmitglied hat das Recht, beim Generalsekretär schriftlich begründete Anliegen an den geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
5. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über dieses Anliegen.
6. Das betreffende Mitglied kann vom Vorstand dazu angehört werden.

Art. 45

Beschlüsse

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder der Past-Präsident oder der designierte Präsident und insgesamt mindestens 5 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder (inkl. erweiterter Vorstand) anwesend sind.
2. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Zu den Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.
4. Das Beschlussprotokoll wird dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zugestellt.
5. Für dringende Geschäfte zwischen den Vorstandssitzungen kann der Präsident zusammen mit dem Past-Präsidenten, dem designierten Präsidenten oder dem Generalsekretär handeln. Über den Entscheid ist an der nächsten Vorstandssitzung zu referieren.

VI. Der erweiterte Vorstand und die Ressorts

Art. 46

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Leitern der Ressorts und den Vertretern der assoziierten Gesellschaften (s. Kap. XIII).

Art. 47

Ressorts

1. Wichtige Geschäftsbereiche der Gesellschaft werden vom geschäftsführenden Vorstand als Ressorts bezeichnet. Zu den Aufgaben der einzelnen Ressorts gehören beispielsweise die Sicherstellung von bestimmten Funktionen innerhalb der Gesellschaft (z. B. Fortbildungswesen, Wissenschaftliches Programm des Jahreskongresses, Facharztprüfungen etc.), die Bearbeitung von Sachfragen, die Erstellung von Konzepten und Richtlinien sowie die Vertretung der Gesellschaft in externen Gremien.
2. Die Leiter der Ressorts werden vom geschäftsführenden Vorstand ernannt. Sie müssen Mitglieder der Gesellschaft sein.
3. Der Leiter eines Ressorts organisiert die ihm zugeordneten Aktivitäten selbst. Er zieht für einzelne Aufgaben je nach Bedarf geeignete Experten aus den Reihen der Mitglieder der Gesellschaft zu.
4. Ständige Kommissionen können in bestimmten Ressorts gebildet werden, wo dies aus arbeitstechnischen Gründen unumgänglich ist (Beispiel: wissenschaftliches Komitee, Kommission für die Fachprüfungen). In diesen Fällen ist der Ressortleiter gleichzeitig Kommissionspräsident.
5. Der Kommissionspräsident konstituiert seine Kommission selbst und ist für Kontinuität und Erneuerung der Kommissionsmitglieder verantwortlich. Er erstellt ein internes Reglement für die Arbeit seiner Kommission.
6. Die Leiter der Ressorts legen dem geschäftsführenden Vorstand die Liste ihrer Mitarbeiter bzw. ihrer Kommissionen sowie die internen Reglemente periodisch zur Information und Genehmigung vor.
7. Die Leiter der Ressorts berichten regelmässig, mindestens 1 x/Jahr dem geschäftsführenden Vorstand über die laufenden und geplanten Geschäfte.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann die Leiter der Ressorts zu Vorstandssitzungen einladen.
9. Die Leiter der Ressorts sind als Mitglieder des erweiterten Vorstands an allen Vorstandssitzungen, an denen sie teilnehmen, stimmberechtigt.
10. Die Arbeit in Ressorts ist ehrenamtlich.
11. Die Leiter der Ressorts erstellen - wo nötig - jährlich eine Spesenrechnung zu Händen des Kassiers. Die Höhe des Budgets eines Ressorts wird vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

12. Die Leiter der Ressorts schlagen dem geschäftsführenden Vorstand rechtzeitig einen geeigneten Nachfolger vor und sorgen für dessen Einführung sowie eine geordnete Übergabe der laufenden Geschäfte.

VII. Die Arbeitsgruppen

Art. 48

Bestimmungen

1. Eine Arbeitsgruppe ist eine spezielle Interessengemeinschaft von Gesellschaftsmitgliedern für einen Bereich oder Aspekt der Radiologie, der nicht vom Vorstand als Ressort definiert ist.
2. Sie konstituiert sich selbst auf nationaler Ebene und kann sich nationalen und internationalen Organisationen anschließen, sofern und solange diese Zusammenarbeit den Zielen und der Tätigkeit der Gesellschaft nicht zuwiderläuft.
3. Sie wird innerhalb der Gesellschaft durch Vorstandsbeschluss anerkannt, ist diesem direkt unterstellt und bezüglich ihrer Tätigkeit verantwortlich.
4. Die Arbeitsgruppen können beim geschäftsführenden Vorstand finanzielle oder administrative Unterstützung durch die Gesellschaft beantragen. Sie erheben keine zusätzlichen Beiträge.
5. Sie unterbreitet dem geschäftsführenden Vorstand jährlich einen Tätigkeits- sowie einen Rechenschaftsbericht über erhaltene finanzielle Beiträge.
6. Der geschäftsführende Vorstand der Gesellschaft kann jederzeit von den Arbeitsgruppen einen Tätigkeitsbericht anfordern.
7. Die Arbeitsgruppe ist frei in ihrer Organisation, bestimmt jedoch aus ihren Mitgliedern einen Verantwortlichen gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand der Gesellschaft.
8. Sie organisiert ihre Zusammenkünfte nach freiem Ermessen.
9. Im Sinne der vorhergehenden Punkte besitzen Arbeitsgruppen eine wissenschaftliche, hingegen keine standespolitische Autonomie.
10. Arbeitsgruppen können Empfehlungen und Richtlinien erarbeiten, welche ihr Fachgebiet betreffen. Diese dürfen jedoch nicht ohne Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands veröffentlicht werden.
11. Die Arbeitsgruppe kann durch Beschluss ihrer Mitglieder aufgelöst werden, unter Orientierung des geschäftsführenden Vorstandes.

VIII. Das Sekretariat

Art. 49

Funktionen des Sekretariates

1. Das Sekretariat der Gesellschaft untersteht dem geschäftsführenden Vorstand und wird von diesem eingesetzt.
2. Das Sekretariat erfüllt administrative Aufgaben für den geschäftsführenden Vorstand und für die Ressorts.
3. Das Sekretariat nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
4. Es kann vom geschäftsführenden Vorstand der Gesellschaft den assoziierten Gesellschaften zu bestimmten administrativen Zwecken zur Verfügung gestellt werden.

IX. Finanzen, Rechnungsrevisoren

Art. 50

Vermögen, Einkünfte

1. Das Gesellschaftsvermögen besteht aus eigenem Kapital und Geldern, die der Gesellschaft aus freien oder zweckgebundenen Vergabungen oder Vermächtnissen zugeflossen sind.
2. Die Einkünfte bestehen aus den Eintrittsgebühren, den Mitgliederbeiträgen, dem Ertrag des Vermögens und anderen Einkünften.

Art. 51

Jubiläumsfonds und Stipendienfonds

1. Der Jubiläumsfonds und der Stipendienfonds sind zweckgebundene Vermögensteile der Gesellschaft. Sie dienen der Förderung des radiologischen Nachwuchses in der Schweiz.
2. Beide Fonds werden vom Stiftungsrat zusammen mit dem Vorstand der Gesellschaft gemäss Stiftungsurkunde verwaltet.
3. Für die Vergabe von Preisen und Stipendien aus diesen Fonds gelten separate Reglemente, die allen Mitgliedern zugänglich sind.

Art. 52

Rechnungsrevisoren

1. Die Rechnungsrevisoren werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Sie kontrollieren die Jahresrechnungen der Gesellschaft formell und materiell und stellen ihren Bericht dem Präsidenten der Gesellschaft 2 Monate vor der Mitglieder-Jahresversammlung zu.
3. Als Rechnungsrevisoren können ordentliche Mitglieder, Ehren- und Seniorsmitglieder gewählt werden.
4. An der Mitglieder-Jahresversammlung muss ein Rechnungsrevisor anwesend sein.

X. Der Ehrenrat

Art. 53

Aufgaben, Konstituierung

1. Der Ehrenrat ist ein vom Vorstand unabhängiges Organ der Gesellschaft.
2. In den Ehrenrat dürfen nur Mitglieder ohne andere statutarische Pflichten gewählt werden, welche mindestens 10 Jahre ordentliches Mitglied der Gesellschaft gewesen sind.
3. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
4. Der Ehrenrat konstituiert sich selbst.
5. Der Ehrenrat überprüft die vom Generalsekretär empfohlenen Anmeldungen neuer Mitglieder und stellt zu Händen der Mitglieder-Jahresversammlung Antrag über Aufnahme, Rückstellung oder Nichtaufnahme an den geschäftsführenden Vorstand.
6. Der Ehrenrat kann in allen Belangen der Gesellschaft intervenieren, aus eigener Initiative, auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes oder auf begründetes Ersuchen eines Mitgliedes.
7. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind geheim.
8. Sein Vorsitzender kann jede Person, die für die Verhandlungen von Nutzen sein kann, zu den Verhandlungen des Ehrenrates beiziehen.
9. Das Archiv des Ehrenrates wird vom Vorsitzenden aufbewahrt und direkt seinem Nachfolger übergeben.

Art. 54

Sanktionen und Ausschluss

Der Ehrenrat kann der Mitgliederversammlung folgende Sanktionen vorschlagen:

1. Verwarnung
2. Tadel
3. und Ausschluss

XI. Ernennungen und Ehrungen von Honorary Corresponding Members, Ehrenmitgliedern und Schinz - Medaille

Art. 55

Honorary Corresponding Members

1. Auf Vorschlag des Vorstandes können Ärzte und Wissenschaftler des Auslandes, die sich auf dem Gebiet der Radiologie hervorgetan und verdient gemacht haben, von der Mitglieder-Jahresversammlung zu Honorary Corresponding Members ernannt werden. Dabei bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden.
2. Die offizielle Übergabe der Ernennungsurkunde erfolgt am nächstfolgenden Jahreskongress.

Art. 56

Ehrenmitglieder

1. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitglieder-Jahresversammlung Ärzte und Wissenschaftler, welche sich um die Ziele der Gesellschaft hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Dazu bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden.
2. Die offizielle Übergabe der Ernennungsurkunde erfolgt am nächsten Jahreskongress.

Art. 57

Schinz-Medaille

Auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes können Ärzte und andere Wissenschaftler, welche sich auf dem Gebiet der Radiologie international hervorragende Verdienste erworben haben, mit der H. R. Schinz-Medaille ausgezeichnet werden. Sie werden damit gleichzeitig zu Honorary Corresponding Members der Gesellschaft.

XII. Der Jahreskongress und der offizielle Weiter-und Fortbildungskurs

Art. 58

Jahreskongress

1. Die Gesellschaft veranstaltet jedes Jahr einen Jahreskongress, welcher die wissenschaftliche Tagung und die Mitglieder- Jahresversammlung umfasst.
2. Er kann mit anderen Gesellschaften gemeinsam organisiert und durchgeführt werden.

Art. 59

Kongresspräsident

1. Der Kongresspräsident organisiert den Jahreskongress. Er muss Gesellschaftsmitglied (ordentliches oder ehemals ordentliches Mitglied) der Gesellschaft sein.
2. Er wird vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt und von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Er ist dem geschäftsführenden Vorstand bezüglich der Durchführung des Kongresses verantwortlich und respektiert dessen Vorgaben.

4. Er erstellt ein Budget zuhanden des geschäftsführenden Vorstands.
5. Er legt dem geschäftsführenden Vorstand einen Bericht und eine Abrechnung vor.

Art. 60

Offizieller Weiter- und Fortbildungskurs

1. Die Gesellschaft veranstaltet jedes Jahr einen offiziellen Weiter- und Fortbildungskurs.
2. Dieser kann im Rahmen des Jahreskongresses stattfinden.

Art. 61

Wissenschaftliches Komitee

1. Das wissenschaftliche Komitee ist verantwortlich für die Gestaltung des wissenschaftlichen Programms des Jahreskongresses und des offiziellen Weiter- und Fortbildungskurses. Es bestimmt die Jury für den Posterpreis (siehe separates Reglement).
2. Es wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands als Ressort geleitet (Präsident des wissenschaftlichen Komitees) und konstituiert sich selbst.
3. Es umfasst mindestens sieben Mitglieder von verschiedenen Institutionen, darunter ex officio den jeweiligen Kongresspräsidenten.
4. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Komitees müssen über eigene wissenschaftliche Erfahrung verfügen.

XIII. Assoziierte Gesellschaften

Art. 62

Wirkungsbereich

Betrifft alle in der Schweiz zu gründenden und auf nationaler Ebene wirkenden Arbeitsgruppen oder Gesellschaften in Teilgebieten (Subspezialitäten) der Radiologie. Bereits bestehenden Gesellschaften steht die Assoziation mit der SGR-SSR frei.

Art. 63

Definition, Ziele und Verhältnis zur Gesellschaft

1. Vertreter von Teilgebieten der Radiologie (mit oder ohne Schwerpunktprogramm) können sich entweder in Form einer Arbeitsgruppe (Kap. VII) oder in Form einer assoziierten Gesellschaft (Kap. XIII) organisieren.
2. Die assoziierte Gesellschaft fördert das in ihren Statuten definierte Teilgebiet der Radiologie in den Bereichen Weiterbildung, Fortbildung, Wissenschaft und Qualität.
3. Die Gesellschaft anerkennt die assoziierte Gesellschaft als zuständiges Gremium für die genannten Belange und unterstützt sie bei der Verwirklichung gemeinsam definierter Ziele, insbesondere bei der Verwirklichung einer hochstehenden Qualität im entsprechenden Teilbereich der Radiologie.
4. Die assoziierte Gesellschaft unterstützt ihrerseits die standespolitischen Ziele der Gesellschaft, insbesondere die Einheit des Faches. Sie anerkennt die SGR-SSR als standespolitische Organisation aller Radiologen und als die offizielle Vertreterin für das gesamte Fach Radiologie.
5. Die assoziierte Gesellschaft verzichtet darauf, ein fachliches, wissenschaftliches oder standespolitisches Monopol für ihr Teilgebiet anzustreben.

Art. 64

Statuten der assoziierten Gesellschaften

Die Statuten der assoziierten Gesellschaft müssen mit denjenigen der Gesellschaft abgestimmt und von Vorstand und Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Art. 65

Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft in einer assoziierten Gesellschaft setzt eine ordentliche Mitgliedschaft in der SGR-SSR voraus.
2. Die Ernennung von Honorary Corresponding Members und Ehrenmitgliedern der assoziierten Gesellschaft wird mit der SGR-SSR koordiniert.

Art. 66

Veranstaltungen assoziierter Gesellschaften

1. Die assoziierte Gesellschaft unterstützt die SGR-SSR bei der Durchführung ihres Jahreskongresses durch wissenschaftliche Beiträge sowie durch Beiträge zur Weiterbildung und Fortbildung.
2. Eine allfällige Mitgliederversammlung wird im Rahmen des Jahreskongresses der SGR-SSR durchgeführt.
3. Die Mitglieder der Gesellschaften haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des gemeinsamen Jahreskongresses.

Art. 67

Weiter- und Fortbildung

1. Die assoziierte Gesellschaft erarbeitet gemeinsam mit der Gesellschaft Richtlinien für Weiter- und Fortbildung in ihrem Bereich und ist dafür Ansprechpartner der SGR-SSR (Fragen im Zusammenhang mit Zertifikaten anderer Gesellschaften, Schwerpunkten, Kategorieneinteilung der Fortbildung etc).
2. Gemäss Art. 30 unterliegt die Verabschiedung aller Weiterbildungs- und Fortbildungsprogramme und ihrer Revisionen zuhanden der FMH und der zuständigen Behörden der Mitgliederversammlung der SGR-SSR.

Art. 68

Vertretung in Gremien der FMH

Strebt die assoziierte Gesellschaft ein offizielles Weiterbildungsprogramm (z.B. Schwerpunkt) in ihrem Gebiet an, so kann die SGR-SSR der assoziierten Gesellschaft die Vertretung ihres Teilgebietes in der Kommission für Weiter- und Fortbildung der FMH (KWFB) delegieren.

Art. 69

Guidelines und Qualität

Die assoziierte Gesellschaft ist Ansprechpartner innerhalb der SGR-SSR für die Belange der Qualität in ihrem Fachbereich.

Art. 70

Einsitz im Vorstand der SGR-SSR

Der Präsident der assoziierten Gesellschaft ist ex officio Mitglied des erweiterten Vorstands der SGR-SSR.

Art. 71

Infrastruktur

Die assoziierte Gesellschaft hat Zugang zur Infrastruktur der SGR-SSR (Sekretariat, Software, Datenbanken, etc.), gemäss Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand.

XIV. Schlussbestimmungen

Art. 72

Auflösung der Gesellschaft

1. Für die Auflösung der Gesellschaft muss eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn das Quorum von 50% der Mitglieder erreicht ist.
3. Für den Auflösungsentscheid bedarf es eines qualifizierten Mehrs von 2/3 der anwesenden Stimmen.
4. Wird in der Mitgliederversammlung das notwendige Quorum der Teilnahme von 50% nicht erreicht, wird innert 3 Monaten eine zweite Mitgliederversammlung zum gleichen Traktandum einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist auch dann beschlussfähig, sollte das Quorum gemäss Art. 72 Abs. 2 nicht erreicht werden.
5. Bei Vorliegen eines Auflösungsentscheides bestimmt der geschäftsführende Vorstand einen Liquidationsausschuss, welchem alle Kompetenzen zugesprochen werden, soweit diese nicht von der Mitgliederversammlung beschränkt wurden.

Art. 73

Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Mitglieder-Jahresversammlung vom 5. Juni 2009 in Genf angenommen und in Kraft gesetzt.

Der Präsident SGR-SSR

Die Generalsekretärin SGR-SSR

Prof. Dr. Bernhard Allgayer

Dr. Ursula Wolfensberger